

IBU IKO

BUNDESKONFERENZ DES WISSENSCHAFTLICHEN
UND KÜNSTLERISCHEN PERSONALS
DER ÖSTERREICHISCHEN UNIVERSITÄTEN
UND KUNSTHOCHSCHULEN

Wien, 1997 10 24
A-287-70/511-97



An die
Parlamentsdirektion

Dr. Karl Renner Ring 3
1017 Wien

Betrifft GESETZENTWURF	
Zi. 22 ...-GE/19...	pt
Datum: 23. OKT. 1997	
Verteilt 29. 10. 97	✓

H. Huber

Betrifft: **Stellungnahme der Bundeskonferenz des wissenschaftlichen und künstlerischen Personals zum Entwurf einer Novellierung des Bundesgesetzes über Fachhochschul-Studiengänge (FHStG)
GZ 51.002/113-I/B/17/97**

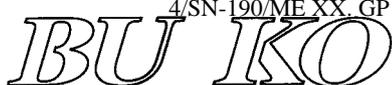
Sehr geehrte Damen und Herren!

Die Bundeskonferenz des wissenschaftlichen und künstlerischen Personals erlaubt sich, Ihnen eine Stellungnahme zum oben genannten Entwurf in 25facher Ausfertigung zu übermitteln.

Mit freundlichen Grüßen

Mag. Margit Sturm
(Generalsekretärin)

Beilagen



BUNDESKONFERENZ DES WISSENSCHAFTLICHEN
UND KÜNSTLERISCHEN PERSONALS
DER ÖSTERREICHISCHEN UNIVERSITÄTEN
UND KUNSTHOCHSCHULEN



**Stellungnahme der Bundeskonferenz
des wissenschaftlichen und künstlerischen Personals
zum Entwurf einer Novellierung des Bundesgesetzes über
Fachhochschul-Studiengänge (FHStG)
GZ 51.002/113-I/B/17/97**

Der vorliegende Entwurf einer Novellierung zeigt nur geringe Veränderungen gegenüber dem geltenden FHStG. Die BUKO beschränkt ihre Ausführungen nur auf die geänderten Passagen.

§ 4 Abs. 2

Zum Passus „*Baut das wissenschaftliche und didaktische Konzept eines FHS-Studienganges auf Berufserfahrung auf, darf der Zugang zu diesem Fachhochschul-Studiengang auf eine entsprechende Zielgruppe beschränkt werden*“ ist anzumerken, daß die Durchlässigkeit des Bildungssystems wohl nicht nur in eine Richtung gehen darf. Personen ohne Berufserfahrung sollte gegebenenfalls durch Absolvierung entsprechender Praktika (ebenso wie der Absolvent des dualen Bildungssystems Möglichkeiten für ev. notwendige Zusatzprüfungen hat) der Zugang zu entsprechenden Studiengängen ermöglicht werden.

§ 5 Abs. 3

In dieser Frage ist die BUKO der Auffassung, daß für die Organisation und Qualitätskontrolle von Doktoratsstudien den Universitäten die entsprechende Verantwortung zukommen sollte. Daher schlagen wir vor, daß bezüglich ergänzender Lehrveranstaltungen und Prüfungen die Universitäten Festlegungen zu treffen haben und darüber mit den FHS das Einvernehmen herzustellen ist.

Zusätzlich wird darauf aufmerksam gemacht, daß die Gesamtstudienkommission im UniStG keine Erwähnung mehr findet und das zu einer Rechtsunsicherheit führen kann.

§ 5 Abs. 5 (neu)

Auch wenn die Einfügung des Abs. 5 zu § 5 eine Angleichung ans UniStG darstellt, wird die Anbindung der Ermöglichung der Nostrifizierung an den Nachweis, daß diese „*zwingend und konkret für die Berufsausübung der Antragsstellerin oder des Antragsstellers*“ notwendig sei, als unnötige Einschränkung kritisiert.

Für die Bundeskonferenz des wissenschaftlichen und künstlerischen Personals:

ao.Univ.-Prof. Dr. Kurt Grünewald (Vorsitzender) e.h.
Mag. Margit Sturm (Generalsekretärin) e.h.

Wien, am 24. Oktober 1997